Satzung des Landkreises Zwickau über das Feuerwehrtechnische Zentrum

Vom 08.12.2011

Der Landkreis Zwickau erlässt aufgrund von

- § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBI. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBI. S. 323, 325) und
- § 7 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen vom 24. Juni 2004 (SächsGVBI. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBI. S. 387, 399)

mit Beschluss des Kreistages vom 07.12.2011 folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Durch diese Satzung wird der Status und die Benutzung des Feuerwehrtechnischen Zentrums des Landkreises Zwickau (nachfolgend FTZ genannt) geregelt.

§ 2 Status des FTZ

- (1) Der Landkreis Zwickau (nachfolgend Landkreis genannt) hat in Abstimmung mit den örtlichen Brandschutzbehörden gemäß § 7 Abs. 4 SächsBRKG das FTZ eingerichtet.
- (2) Das FTZ ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises.
- (3) Der Landkreis ist Träger des FTZ.

§ 3 Aufgaben des FTZ

- (1) Das FTZ erbringt für öffentlich-rechtliche Körperschaften, Unternehmen und Privatpersonen (Nutzer) Prüfungs-, Wartungs- sowie Instandsetzungsleistungen und ermöglicht die Benutzung der Atemschutzübungsanlage nach Maßgabe der Gebührensatzung des FTZ.
- (2) Das FTZ nimmt Aufgaben auf dem Gebiet des Brand- und Katastrophenschutzes wahr, wie insbesondere:
 - Prüfung, Wartung, Pflege und Instandsetzung von Druck- und Saugschläuchen, Atemschutztechnik sowie sonstigen Ausrüstungsgegenständen;
 - die Gewährleistung der Fortbildungsmöglichkeit an der Atemschutzübungsanlage.
- (3) Das FTZ kann andere als in Absatz 1 genannte Aufgaben wahrnehmen, wenn es nicht die Erfüllung nach § 7 Abs. 4 SächsBRKG beeinträchtigt.

§ 4 Leistungsort

- (1) Leistungsort ist das FTZ des Landkreises Zwickau mit seinem Standort in 08112 Wilkau-Haßlau, Am Gaswerk 5.
- (2) Über Ausnahmen wird im Einzelfall eine Entscheidung durch den Landkreis Zwickau getroffen.

§ 5 Benutzung

- (1) Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Satzung das FTZ als öffentliche Einrichtung benutzen. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Benutzung zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz erfolgt.
- (2) Als Benutzung des FTZ gilt die Inanspruchnahme von Leistungen nach § 3 dieser Satzung.

§ 6 Benutzungsbedingungen

- (1) Die Benutzung des FTZ ist schriftlich, per Fax oder in Textform anzuzeigen.
- (2) Wird das FTZ durch die örtlichen Brandschutzbehörden in Anspruch genommen, so bestimmen diese vor der beabsichtigten Benutzung gegenüber dem FTZ einen verantwortlichen Gerätewart bzw. Atemschutzgerätewart für den organisatorischen Ablauf gegenüber dem FTZ und teilen diesen dem FTZ rechtzeitig mit. Benutzer des FTZ, die über keinen verantwortlichen Gerätewart verfügen, benennen eine Person, die dieser vorbezeichneten Verantwortung gerecht wird.

§ 7 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen an den ihm übergebenen Atemschutzgeräten, Druck- und Saugschläuchen sowie für die sonst bei der Benutzung des FTZ verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Der Landkreis als Träger des FTZ haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter beruhen.

§ 8 Gebühren

- (1) Die Benutzung des FTZ ist gebührenpflichtig.
- (2) Gebühren und Kosten sind in der Satzung des Landkreises Zwickau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Feuerwehrtechnischen Zentrums geregelt.

§ 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Zwickauer Land über das Feuerwehrtechnische Zentrum vom 31. März 2006 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Zwickau, 08.12.2011

Dr. C. Scheurer Landrat